

## **V. NACHTRAG ZUR FRIEDHOFSSETZUNG DER STADT GUMMERSBACH VOM 11.12.2003**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am \_\_.\_\_.2013 folgenden V. Nachtrag zur Friedhofssatzung der Stadt Gummersbach vom 11.12.2003 beschlossen:

### **Artikel I**

§ 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten -Kindergrabstätten- (§ 14),
- b) für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (§ 14),
- c) pflegefreie Reihengrabstätten (§ 14),
- d) anonyme Reihengrabstätten (§ 14),
- e) Wahlgrabstätten (§ 15),
- f) Wahlgrabstätten im Grabkammersystem (§ 16),
- g) Urnenreihengrabstätten (§ 17),
- h) pflegefreie Urnenreihengrabstätten (§ 17),
- i) anonyme Urnengrabstätten im Gemeinschaftsfeld (§ 17),
- j) Urnenwahlgrabstätten (§ 18),
- k) Urnenwahlgrabstätten im Begräbniswald (§ 18),
- l) Urnenwahlgrabstätten im dauergrabgepflegten Gemeinschaftsgrab (§ 18),
- m) Urnennischen (§ 19),
- n) Ehrengabstätten (§ 21).

### **Artikel II**

§ 18 erhält folgende Fassung:

#### **§ 18 Urnengabstätten**

- (1) Urnengabstätten (Urnenfamiliengabstätten) sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) bzw. in Ausnahmefällen des § 11 Abs. 2 für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird, soweit dies die örtlichen Gegebenheiten zulassen und die Lage der geplanten Gestaltung der Friedhofsanlage nicht entgegensteht. Dem Erwerber können verschiedene Grabstätten zur Auswahl angeboten werden.
- (2) Die Urnengabstätten werden als ein-, zwei- oder vierstellige Grabstätten vergeben.

- (3) In Urnenwahlgrabstätten können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die fertigen Grabbeete sind 1,00 m lang und 1,00 m breit. Abweichungen hiervon sind aufgrund der örtlichen Gegebenheiten möglich.
- (4) Urnenwahlgrabstätten im Begräbniswald sind einstellige Urnenwahlgrabstätten mit Sondercharakter. Die Asche Verstorbener wird in einer biologisch abbaubaren Urne im Wurzelbereich eines Baumes im Waldgrabfeld des Westfriedhofs beigesetzt. Je nach Alter und Größe des Baumes können bis zu 12 Grabstätten angelegt werden. Das Nutzungsrecht wird auf Antrag für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) bzw. in Ausnahmefällen des § 11 Abs. 2 für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und kann nach Ablauf verlängert werden. Über die Einrichtung von Grabfeldern für Urnenwahlgrabstätten im Begräbniswald entscheidet die Friedhofsverwaltung. Die Gestaltung und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Sie kennzeichnet die Grabstätte durch eine mit Namen und Sterbedatum versehene Metallplatte. Grabmale sind bei dieser Bestattungsform nicht zugelassen. Die Grabpflege wird dabei auf ein Mindestmaß beschränkt, um ein möglichst naturnahes Umfeld zu erhalten. Dem Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen des Verstorbenen steht kein eigenes Gestaltungs- und Pflegerecht an der Grabstätte zu. Das Ablegen von Kränzen, Blumen usw. ist nur auf der gemeinsamen Gedenkstätte erlaubt. Anderweitig abgelegter Grabschmuck wird durch die Friedhofsverwaltung entfernt und entsorgt.
- (5) Urnenwahlgrabstätten im dauergrabgepflegten Gemeinschaftsgrab sind einstellige Urnenwahlgrabstätten mit Sondercharakter. Die Asche Verstorbener wird in einer Urne in einer durch die Friedhofsverwaltung oder einem von der Friedhofsverwaltung Beauftragten dauergrabgepflegten Gemeinschaftsgrab beigesetzt. Das Nutzungsrecht wird auf Antrag für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) bzw. in Ausnahmefällen des § 11 Abs. 2 für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und kann nach Ablauf verlängert werden. Über die Einrichtung von Grabfeldern für Urnenwahlgrabstätten im Gemeinschaftsgrab entscheidet die Friedhofsverwaltung. Die Gestaltung und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Sie veranlasst die Verlegung einer Grabgedenkplatte. Dem Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen des Verstorbenen steht kein eigenes Gestaltungs- und Pflegerecht an der dauergrabgepflegten Gemeinschaftsgrabstätte zu. In Absprache mit der Friedhofsverwaltung darf er eine Grablampe und eine Grabvase dauerhaft errichten. Weitere Gestaltungselemente sind nur in Absprache mit der Friedhofsverwaltung zulässig. Das hierüber hinausgehende Ablegen von Kränzen, Blumen usw. ist ansonsten nur auf der gemeinsamen Gedenkstätte erlaubt. Anderweitig abgelegter Grabschmuck wird durch die Friedhofsverwaltung entfernt und entsorgt.
- (6) Für Urnenwahlgrabstätten gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

### **Artikel III**

Dieser V. Nachtrag zur Friedhofssatzung der Stadt Gummersbach tritt am 01.01.2014 in Kraft.